



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Uffizi federal d'energia UFE



FÖRDERUNG DER KLEINWASSERKRAFT IM NEUEN STROMGESETZ



STROMGESETZ (MANTELERLASS)

ZENTRALE ENERGIEPOLITISCHE VORLAGE

Versorgungssicherheit

Zubau erneuerbare
Stromproduktion

Energieeffizienz

Innovation
Integration
Netze

Parlament stimmte dem Gesetz am 29. September 2023 bei jeweils 0 Enthaltungen mit 177:19 Stimmen (NR) und 44:0 Stimmen (SR) zu.

Referendum ist zustande gekommen.

Volksabstimmung am 9. Juni 2024

Inkrafttreten per 1. Januar 2025 geplant

Umfangreiche Anpassungen des Verordnungsrechts nötig.

Vernehmlassung:

21. Februar – 28. Mai 2024



ÜBERBLICK STROMGESETZ (GROSS-)WASSERKRAFTTHEMEN

Nationales Interesse erneuerbarer Energien (Art. 12 Abs. 2, 3 und 4 EnG)

Lauf-, Speicher und Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen, Windkraftwerke, Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse von nationalem Interesse.

Biotoppauschluss (Art. 12 Abs. 2^{bis}) gilt nicht:

- für Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen, welche der Bundesrat *nach* dem 1. Januar 2023 in das Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat.
- für Vorhaben, bei denen nur die *Restwasserstrecke* im Schutzobjekt liegt.
- Für neue Wasserkraftwerke, die der ökologischen Sanierung dienen.

Erleichterungen für 16 Wasserkraftvorhaben (Art. 9a Abs. 3 StromVG)

- Ihr Bedarf ist ausgewiesen und sie sind standortgebunden
- *Grundsätzlicher Vorrang* ggü. anderen nationalen Interessen
- Zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft sind vorzusehen

Energiereserve für kritische Versorgungssituationen

Obligatorische Teilnahme von Speicherkraftwerken (>10 GWh)



ZUBAU ERNEUERBARE STROMPRODUKTION FINANZIERUNG UND FÖRDERINSTRUMENTE



Ausweitung des Förderinstrumentariums (Art. 24 ff EnG)

Förderelemente gemäss Revision des Energiegesetzes vom 1.10.2021 (Pa.Iv. Girod) bleiben grundsätzlich bestehen.

Neue Instrumente:

- *Projektierungsbeiträge* für Wasserkraft, Wind und Geothermie
- *Gleitende Marktprämie* für Wasserkraftanlagen (neue >1 MW; Erweiterungen / Erneuerungen > 300 kW), Photovoltaik ohne Eigenverbrauch (> 150 kW), Windenergie- und Biomasseanlagen.

Wahlrecht zwischen Investitionsbeitrag und gleitender Marktprämie.

Finanzierung der Instrumente: bestehender Netzzuschlag von 2,3 Rp/kWh

Neu: Verschuldungsmöglichkeit des Fonds zur Überbrückung von Finanzierungsspitzen (Tresoreriedarlehen der EFV).



ZUBAU ERNEUERBARE STROMPRODUKTION

GLEITENDE MARKTPRÄMIE

Gleitende Marktprämie im Detail (5a. Kapitel EnG)

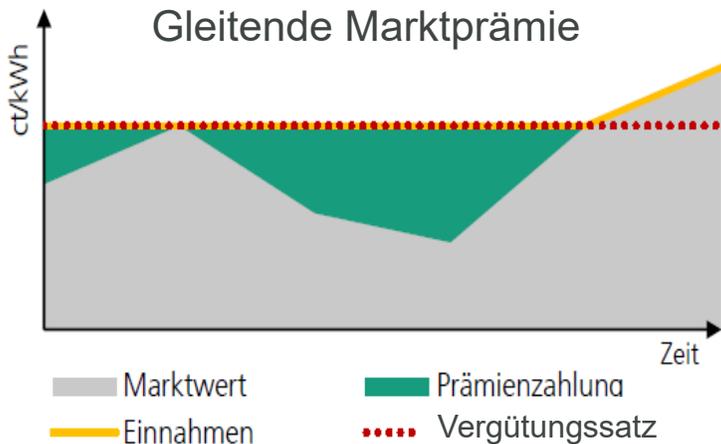
Die Betreiber verkaufen ihre Elektrizität selber am Markt.

Der *Vergütungssatz* orientiert sich an den Gestehungskosten, die bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblich und angemessen sind; Bundesrat kann Referenzanlagenansatz vorsehen. Für grosse Photovoltaikanlagen Festsetzung mittels Auktionen möglich.

Bundesrat legt Vergütungsdauer fest.

Die Prämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem (Referenz-) Marktpreis.

«Contract for Differences»: Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds zu (Sonderregelung in den Monaten Dezember – März)





VERORDNUNGSREVISION

GLEITENDE MARKTPRÄMIE- ÜBERBLICK

- Ziel: Effizienter Umgang mit Fördergeldern
 - Keine Quersubvention in bestehende Anlagen
 - Möglichst Realität abbilden
 - ⇒ Individuelle Berechnung
- Zwei Gruppen:
 - 1) Steuerbare $> 3 \text{ MW}_{\text{brutto}}$
 - 2) Nicht Steuerbare $> 3 \text{ MW}_{\text{brutto}}$ und Alle $\leq 3 \text{ MW}_{\text{brutto}}$
- Vergütungssätze: Für alle Projekte einzelfallweise Berechnung
- Erlöse:
 - Für Gruppe 1) einzelfallweise Berechnung
 - Für Gruppe 2) vereinfachte Berechnung
 - Erlösschätzung durch Differenzbetrachtung (nach Investition–vor Investition) der gesamten Anlage → Portfolioeffekte werden mit berücksichtigt



VERORDNUNGSREVISION

GLEITENDE MARKTPRÄMIE - FÖRDERSATZ

Bestimmung über den Einzelfall, anhand der Jahreskosten und Energiemenge

Für alle Projekte	Neu		Kapitalkosten (Zins und Amortisation): Annuität aus Investition und WACC Betriebskosten: bis max. 2% Inv. (einmalig am Anfang nachweisen) Abgaben: gemäss Konzession
	Erw.	Anteil Erw.	Kapitalkosten (Zins und Amortisation): Investition und WACC Betriebskosten: bis max. 2% Inv. (einmalig am Anfang nachweisen) Abgaben: gemäss Konzession
		Anteil Ern.	Dito Ern.
	Ern.		Kapitalkosten (Zins und Amortisation): Investition und WACC Betriebskosten: via <u>einmalig bestimmten Prozentsatz</u> (Anteil des geretteten Erlöses inkl. Wirkungsgradgewinne zum Gesamterlös), welcher auf die Betriebskosten vor Inv. angewendet wird. Abgaben: bleiben i.d.R. unverändert

Anpassung:

Die zum Zeitpunkt der Verfügung dem Grundsatz nach ermittelten Jahreskosten werden nur bei Änderung des Wasserzinses, des WACC's sowie bei Projekten mit Zubringerpumpenstrom angepasst.



VERORDNUNGSREVISION

GLEITENDE MARKTPRÄMIE - REFERENZMARKTPREIS

Ermittlung Quartalerlös

Nicht Steuerbare > 3 MW & Alle <= 3 MW	Neu		Via Referenzmarktpreis nach Artikel 15 EnFV zuzüglich HKN -> Rp/kWh multipliziert mit der Mehrproduktion aus der Investition
	Erw.	Anteil Erw.	Via Referenzmarktpreis nach Artikel 15 EnFV zuzüglich HKN -> Rp/kWh multipliziert mit der Mehrproduktion aus der Investition
		Anteil Ern.	Dito Ern.
	Ern.		Via Referenzmarktpreis nach Artikel 15 EnFV zuzüglich HKN -> Rp/kWh multipliziert mit der Mehrproduktion aus der Investition

Ermittlung Quartalsproduktion

Nicht Steuerbare > 3 MW & Alle <= 3 MW	Neu		Quartalsproduktion der Anlage
	Erw.	Anteil Erw.	Via «einmalig» bestimmten Prozentsatz (Anteil Erlös aus Erweiterung zu Gesamterlös** nach Inv.), welcher auf die Quartalsproduktion nach Inv. angewendet wird
		Anteil Ern.	Dito Ern.
	Ern.		Via «einmalig» bestimmten Prozentsatz (Anteil des geretteten Erlöses inkl. Wirkungsradgewinne zum Gesamterlös** nach Inv.) , welcher auf die Quartalsproduktion nach Inv. angewendet wird



VERORDNUNGSREVISION

GLEITENDE MARKTPRÄMIE - GESUCH

- Einreichung an Stichtagen: alle zwei Jahre mit Start 30.6.26 und Ende 30.6.34
- Anspruchsberechtigung wie Investitionsbeiträge (Untergrenze, Erw.&Ern.)
- Wahlrecht IB oder gMP: bis 30 Tage ab Erhalt der Mitteilung Vergütungssatz und Investitionsbeitrag
- Reihenfolge der Berücksichtigung: Neuanlage und Erweiterungen haben gegenüber Erneuerungen Vorrang. Die tieferen Vergütungssätze werden zuerst berücksichtigt.
Neue Speicherenergie gilt auch als neue Produktion
- Einreichung zwischen Stichtagen: nur, wenn noch freie Mittel vom Stichtag übrig sind.
First come first serve bis Mittel aufgebraucht sind.



VERORDNUNGSREVISION

PROJEKTIERUNGSBEITRÄGE

Projektierungsbeiträge (Art. 35 EnFV)

Der Projektierungsbeitrag beträgt **40 Prozent** der anrechenbaren Projektierungskosten und kann für die Projektierung von:

- neuen Wasserkraftanlagen oder erheblichen Erweiterungen von Wasserkraftanlagen
- neuen Windenergieanlagen
- neuen Geothermieanlagen

beantragt werden und wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag in Abzug gebracht.

Der Projektierungsbeitrag wird nur gewährt, wenn er **mindestens 30'000** Franken beträgt.

Für Windenergieanlagen beträgt der **Höchstbeitrag 780'000 Franken** und wird **pro Projekt** und nicht pro Anlage gewährt.

Das Gesuch um einen Projektierungsbeitrag ist beim BFE einzureichen.

Der Projektierungsbeitrag wird **zurückgefordert**, wenn eine neue Anlage oder die erhebliche Erweiterung einer Anlage trotz Erhalt einer Baubewilligung nicht realisiert wird.



BESTEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Kontakt:

Christian Dupraz

Leiter Wasserkraft

Bundesamt für Energie

christian.dupraz@bfe.admin.ch

058 465 52 70